



Meldung nach §24 EAG-VO bis 10. April 2007

Der § 24 der EAG-VO definiert die Verpflichtung von Herstellern, Abfallsammlern und Abfallbehandlern zur Meldung der wiederverwendeten und behandelten Massen von Elektro- und Elektronikaltgeräten (siehe EAG-VO Text, Kasten rechts).

Wir wollen für Sie an dieser Stelle noch einmal die Verpflichtung für Gemeinden und Sammelstellenbetreiber (beides Abfallsammler nach § 24 (2)) zur Einbringung dieser Meldung im EDM des Umweltbundesamtes erläutern und in Erinnerung rufen.

Wann besteht eine Verpflichtung und wann nicht?

Ein Abfallsammler ist dann verpflichtet, diese Meldung zu machen, wenn EAG-Sammelmassen in seinem Auftrag einem Behandler zur Verwertung übergeben wurden oder er selbst die Verwertung von EAG-Sammelmassen unter Einhaltung von § 11 (1) und (2) EAG-VO durchgeführt hat.

Ein Abfallsammler muss keine Meldung nach § 24 (2) EAG-VO für jene EAG-Sammelmassen machen, die direkt oder über die Abholkoordination der EAK einem Sammel- und Verwertungssystem übergeben wurden.

Im Fall der Verpflichtung zur Meldung nach § 24 (2) EAG-VO, wer muß was melden?

Wenn ein Abfallsammler nach obigem Sachverhalt verpflichtet ist, eine Meldung einzubringen, dann müssen von

ihm für alle Punkte in § 24 (1) Z1 lit. a) - lit. g) (siehe Kasten rechts und Graphik auf der Rückseite) die entsprechenden Massen angegeben werden.

WICHTIG: Dies muss der Abfallsammler selbst über das EDM des Umweltbundesamtes melden. Auch wenn ein Abfallbehandler bereits eine Meldung nach § 24 (3) für den Abfallsammler eingebracht hat!!!

Hat ein Abfallbehandler für den Abfallsammler bereits eine Meldung nach § 24 (3) eingebracht, dann stehen diese Daten dem Abfallsammler bei dessen elektronischer Meldung nach § 24 (2) im EDM zu Verfügung.

WICHTIG: Um diese Datensätze in der eigenen Meldung nutzen zu können, müssen Sie das Häkchen „Freigabe“ am Ende des Datensatzes setzen!!!

Eigene Sammelleistung erfassen
Abholmeldung durchführen
Abholvorgänge suchen

Auswertungen
Inverkehrsetzungsmeldung
Beauftragte übernehmer

Sammel- und
Behandlungskategorie: für Periode (Kalenderjahr): 2005

Name	lit. a) HH [kg]	lit. a) Gew [kg]	lit. b) [kg]	lit. c) [kg]	lit. d) [kg]	lit. e) [kg]	lit. f) [kg]	lit. g) [kg]	Freigabe
Test Hersteller		30.000	30.000	0	0	0	0	54.000	<input checked="" type="checkbox"/>
Zwischensumme	623.991								
Ergänz. Massen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamtsumme	0	0	0	0	0	0	0	0	
Quoten									

lit. g) [kg] Freigabe

Auszug aus der EAG-VO 2005

§ 24. (1) Hersteller haben bis zum 10. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr der Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu melden:

1. die Massen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien, die
 - a) gesammelt wurden, getrennt nach Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten und Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus gewerblichen Zwecken,
 - b) als gesamtes Gerät wiederverwendet wurden,
 - c) als Bauteile, Werkstoffe und Substanzen wiederverwendet wurden,
 - d) stofflich verwertet wurden,
 - e) insgesamt verwertet wurden,
 - f) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wurden,
 - g) aus der Europäischen Union ausgeführt wurden,

und

2. die erreichten Verwertungsquoten und Quoten der Wiederverwendung und der stofflichen Verwertung für Bauteile, Werkstoffe und Substanzen getrennt nach Sammel- und Behandlungskategorien.

(2) Jeder Abfallsammler (insbesondere Gemeinden oder Gemeindeverbände), der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von einem Letztverbraucher übernimmt und diese Geräte nicht dem Hersteller zurückgibt, hat für diese Geräte die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 an die Koordinierungsstelle im Wege des Registers zu erstatten.

(3) Jeder Abfallbehandler, der Elektro- und Elektronik-Altgeräte behandelt, hat die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c bis e je litera dem jeweiligen Meldeverpflichteten gemäß Abs. 1 und 2 im Wege des Registers zur Verfügung zu stellen.

(4) Für das Jahr 2005 haben sich die Meldungen gemäß Abs. 1 und 2 auf die vom 13. August 2005 bis 31. Dezember 2005 gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu beziehen.

Die Verwertung von EAG gemäß §24 EAG-VO

